

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

30 (19.4.1923)



# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 30

Karlsruhe, den 19. April

1923

### Inhalt:

- |   |  |
|---|--|
| Nr. 203. Rundgebung des Reichspräsidenten.  | Nr. 210. Regelung des Erholungsurlaubs der Angestellten für das Urlaubsjahr 1923.  |
| Nr. 204. Abfindung weiblicher Beamten im Falle der Verheiratung.                    | Nr. 211. Bahneigene Badeanstalten.   |
| Nr. 205. Lohnvertrag; Lohngewährung bei Arbeitsverhältnis (§ 20 Ziffer 1 m L.T.B.). | Nr. 212. Verkehr mit dem besetzten Gebiet.   |
| Nr. 206. Unfallversicherung der Arbeiter.   | Nr. 213. Berichtigung bezw. Ergänzung.   |
| Nr. 207. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.                              | Nr. 214. Kennzeichnung der Bremswagen im Güterwagenzettel. Änderung des § 16 Ziffer 8 der Dienstsanweisung für das Zugbegleitpersonal. |
| Nr. 208. Verletzungsentschädigung.  | Nr. 215. Fahrgelderstattungsanträge.   |
| Nr. 209. Bargeldlose Zahlung der Dienstbezüge.                                      |  |

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 203. **Rundgebung des Reichspräsidenten.** (A 2. Prb.)

#### An die deutschen Eisenbahner im besetzten und im Einbruchgebiet.

Der Abwehrkampf, den Deutschland um Freiheit und Leben im Ruhrgebiet zu führen gezwungen ist, hat die deutschen Eisenbahner an Ruhr und Rhein, in Pfalz, Hessen und Baden in die vorderste Kampflinie gestellt. Unsere Gegner wissen, daß sie ohne die Mithilfe der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn ihr Ziel nicht erreichen. Durch harte Bedrückung, brutale Verfolgung und arglistige Verlockung suchen sie daher mit aller Macht deutsche Eisenbahnbeamte und Arbeiter auf ihre Seite zu ziehen, Eid und Pflicht, Recht und Gesetz, Völkerrecht und Vertrag mit Füßen tretend. All dem haben die deutschen Eisenbahner ihr stummes, unbezwingliches „Nein“ entgegen gestellt! Trotz allen Drohungen, trotz den sich von Woche zu Woche steigenden Qualereien und unangefochten von verführerischen Versprechungen bleiben sie standhaft, bleiben sie treu ihrer beschworenen Pflicht, ihrem Vaterlande und ihrem Volke. Mag landfremde Gewalt sie aus Heimat und Eigentum vertreiben, mag brutales Faustrecht sie mißhandeln und ins Gefängnis schleppen, sie wollen und werden keine Dienste in der Knechtschaft tun.

Mit tiefem Mitgefühl und stolzer Bewunderung sieht ganz Deutschland dieses stille Heldentum, das uns allen als Vorbild den Mut des Aussharrens täglich neu stärkt und uns anfeuert, in den Hilfeleistungen bis an die Grenzen unserer Kraft zu gehen. Es wird eine Ehrenpflicht des ganzen Reiches sein, nach besten Kräften alle Schäden wieder zu heilen, die fremdes Unrecht dem Einzelnen zugefügt hat; muß unsere allererste Sorge sein, unseren Volksgenossen, die militärischer Terror gefangen hält, die Freiheit wieder zu gewinnen. Das deutsche Volk weiß, daß die Eisenbahner im Westen für eine bessere Zukunft des Vaterlandes Schweres und Bitteres tragen und weiter zu dulden bereit sind. Der Dank des ganzen deutschen Volkes für ihr Aussharren sei ihnen erneut versichert. Dieser Dank und unsere Bewunderung sollen sie begleiten in die Zeiten hinaus, in denen wir wieder frei sind von fremder Gewalt und auf unserer Väter Erde freier Arbeit leben.

Berlin, den 8. April 1923.

Der Reichspräsident:  
Ebert.

Gegengezeichnet  
Groener  
Reichsverkehrsminister.

Nr. 204. **Abfindung weiblicher Beamten im Falle der Verheiratung.** (A 2. Zb 7. M 801.)

Vorgang: Verfügung Nr. 117, Amtsblatt 18/1923.

I. Ergänzende Erlasse des Herrn Reichsverkehrsministers:

a) vom 31. März 1923 E. II. 21. Nr. 6036.

1. Die Abfindungssumme ist denjenigen freiwillig ausscheidenden weiblichen Beamten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren, die ihre auf Erlangung der Abfindung abzielende Austrittserklärung frühestens am 3. Februar 1923 abgegeben haben. Der 3. Februar ist als Stichtag gewählt worden, weil die Reichsfinanzverwaltung an diesem Tage ihre Zustimmung zu der Maßnahme gegeben hat.

2. Weiblichen Beamten, die ihren Austritt schon vor dem 3. Februar erklärt haben und mithin zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt vor dem 3. Februar oder später — auch dann ausgeschieden wären, wenn über die Abfindung erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung getroffen worden wäre, ist die Abfindungssumme nicht zu gewähren.

3. In allen Fällen behördlich angeordneter Entlassung — ohne Rücksicht darauf, wann die Entlassung verfügt worden ist, und ob der Tag des Ausscheidens vor oder hinter dem 3. Februar 1923 liegt — ist die Abfindungssumme nicht zu gewähren;

b) vom 9. April 1923 E. II. 21. Nr. 6076.

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in den besetzten Gebieten bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen, daß die Abfindungssumme — bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen — an die in Betracht kommenden weiblichen Beamten im besetzten und Einbruchgebiete auch dann noch zu zahlen ist, wenn die Beamtinnen bis spätestens zum 30. Juni 1923 freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.



Ich setze dabei jedoch voraus, daß diese weiblichen Beamten ebenso wie die des unbefetzten Gebietes, um in den Genuß der Abfindungssumme zu gelangen, am 31. März d. J. verheiratet waren oder doch zu diesem Zeitpunkte die feste Absicht, sich zu verheiraten, hatten, diese Absicht auch bis zum 30. September 1923 verwirklichen, so daß nur die vorgesehene Frist für die Entscheidung über das Verlassen des Diensts verlängert wird.

Die Abfindungssumme ist in diesen Fällen nach dem am 31. März 1923 zuständigen Dienstentkommen zu berechnen.

II. Von dem Erlaß unter I b ist sämtlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten (verheirateten und ledigen) im besezten und Einbruchgebiete alsbald Eröffnung zu machen. Im übrigen gilt das mit Verfügung Nr. 117 im Amtsblatt 18/1923 Angeordnete sinngemäß.

**Nr. 205. Lohnarbeitsvertrag; Lohngewährung bei Arbeitsverhältnis (§ 20 Ziffer 1 m L.T.B.).** (A 8. Zb 102. Nr. M 81)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. April 1923 E. II. 92. Nr. 21 192/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen erhält der Absatz 1 der Ausführungsbestimmung zu § 20 L.T.B. folgende neue Fassung:

„Für die unter Ziffer 1 m nicht erwähnten Termine wird der Lohn nicht fortgewährt, Termine vor dem Mieteinigungs- oder Wohnungsamt gehören nicht zu den strafgerichtlichen oder polizeilichen Terminen.

Schöffen und Geschworene, Zeugen und Sachverständige erhalten keine Lohnfortzahlung, weil sie Anspruch auf Entschädigung aus Staatskasse haben, auch dann nicht, wenn dadurch der Lohnausfall des Arbeiters nicht voll gedeckt wird. Wird aber ein Arbeiter als Zeuge oder Sachverständiger in einem bürgerlichen Rechtsstreite, in dem die Verwaltung als Partei beteiligt ist, oder in einem Strafverfahren, dessen Ausgang die Verwaltung ein Interesse hat, über Angelegenheiten vernommen, die zu seinem dienstlichen Aufgabekreis gehören, so dem Arbeiter der Lohn fortzuzahlen, soweit er nicht durch eine Entschädigung aus der Staatskasse gedeckt wird.

**Nr. 206. Unfallversicherung der Arbeiter.** (A 10. Zb 30)

Mit sofortiger Wirkung wird Regierungsrat Krehmer zum Vorsitzenden des Sonderausschusses der Arbeiterpensionskasse V und Vertreter Eisenbahnmann Figlesthler ernannt.

Die Verfügung A 10. Zb 30 im Amtsblatt 31/22, Nr. 178, ist zu streichen.

**Nr. 207. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.** (Ar 11. R 2)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstanzweisung 364) ist mit sofortiger Wirkung in den Gebührentafeln unter D II d in Spalte 3 der Satz von 7000 M in 16 000 M zu ändern.

**Nr. 208. Verletzungsentuschädigung.** (A 2. Zb 30)

Vorgänge: Verfügung Nr. 141, Amtsblatt 43/1921, und Nr. 317, Amtsblatt 61/1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 7374 vom 20. März 1923:

Verheiratete Beamte, die verletzt werden und vor ihrer Verletzung ihren Hausstand wegen Wohnungsmangels am bisherigen Dienstort oder an einem nahegelegenen Orte nicht einrichten konnten, ihre Möbel jedoch ganz oder zum größten Teil beschafft hatten, können Entschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1061) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von dem Zeitpunkte ab erhalten, zu dem sie beim Unterbleiben der Verletzung voraussichtlich eine Wohnung am bisherigen Dienstort oder in dessen Nähe hätten erhalten, also ihren Hausstand dort hätten einrichten können. Dies ist durch eine amtliche Auskunft des Wohnungsamtes nachzuweisen. Hierbei wäre es von Bedeutung zu erfahren, zu welchem Zeitpunkt die in der Liste der Wohnungsuchenden unmittelbar hinter dem verletzten Beamten eingetragene Person eine Wohnung zugewiesen erhalten hat.

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 18. Juli 1922 — I B 16 856 —<sup>1)</sup> bemerke ich, daß in gleicher Weise auch Beamte gefunden werden können, die kurz vor der Verletzung verletzt worden sind, nach der Verletzung den Hausstand nicht am bisherigen Dienstort oder in dessen Nähe einrichten konnten und ihren Hausrat dort oder am neuen Dienstort oder an einem dritten Ort untergebracht haben. Bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel kann dann eine Vergütung nach Spalte 3 des § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1061) gezahlt werden; bei unentgeltlicher Unterstellung kommt nur eine Abfindung nach Maßgabe der Ziffer meines Rundschreibens vom 25. Mai 1921 — I B 57 500 —<sup>2)</sup> in Frage. Die Entschädigung kann ebenfalls erst von dem im Absatz bezeichneten Zeitpunkt ab gewährt werden. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Beamte alsdann verheiratet ist.

Für die erstmalig in den Reichsdienst übernommenen Beamten (§ 25 der Umzugskostenverordnung — Reichsgesetzblatt 1910 Seite 1061) —<sup>3)</sup> für die zur Probefristleistung im Reichsdienst als Beamte einberufenen Personen und für die im Reichsdienst wiederbeschäftigten Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger tritt der tatsächliche Wohnort an die Stelle des Dienstortes.

Nach diesen Grundsätzen kann vom 1. Januar d. J. ab verfahren werden. Sollten durch die zeitliche Beschränkung in Einzelfällen besondere Härten hervortreten, so stelle ich anheim, entsprechende Anträge bei mir vorzulegen.

II. Von Vorstehendem ist bei den Vorgängen in den Amtsblättern 43/1921 und 61/1922 Vormerkung zu machen.

<sup>1)</sup> Siehe Verfügung Nr. 317, Amtsblatt 61/1922.

<sup>2)</sup> Siehe Verfügung Nr. 141, Abschnitt IV, Ziffer 23, Amtsblatt 43/1921.

<sup>3)</sup> Siehe Verfügung Nr. 293, Abschnitt II, Amtsblatt 85/1921.

**Nr. 209. Bargeldlose Zahlung der Dienstbezüge.** (Ar 11. R 2)

Zu den Verfügungen Nr. 87, 319 und 400, Amtsblatt 1922.

Laut Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. März d. J. Nr. I c 10 053 haben auch die Bayerische Girozentrale München, die Deutsche Beamtenoffenschaftsbank in Berlin und die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Berlin



sich und ihre Filialen und Geschäftsstellen eine allgemeine Verpflichtungserklärung abgegeben, so daß bei Überweisung von Dienstbezügen Beamten auf diese Institute von der Beibringung der vorgeschriebenen Bescheinigung durch die angeschlossenen Banken usw. abgesehen werden kann. Notwendig ist jedoch, daß über die Zugehörigkeit der Filialen und Geschäftsstellen zu den betreffenden Hauptverbänden sich die zahlenden Klassen gegebenenfalls durch Einholung eines entsprechenden Nachweises verlässigen.  
Bei Verfügung Nr. 87, Amtsblatt 17/1922, hierauf verweisen.

**Nr. 210. Regelung des Erholungsurlaubs der Angestellten für das Urlaubsjahr 1923.** (A 12. Zb 76.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 8443 vom 28. März 1923.

Da die Urlaubszeiten der Beamten für das Jahr 1923 keine Änderung erfahren haben, verbleibt es auch für die Angestellten auf Grund des Abkommens vom 27. September 1922, betreffend Übergangsbestimmungen für die Angestellten der Reichsverwaltung und der entsprechenden Anwendung des Artikels I des 8. Ergänzungsabkommens vom 29. März 1922 für das Urlaubsjahr 1923, bei der bisher geltenden Urlaubsregelung.

II. Für die Angestellten gilt daher auch für das Urlaubsjahr 1923 die durch das erste Ergänzungsabkommen vom 21. April 1921 im Artikel 2 getroffene Urlaubsregelung.

**Nr. 211. Bahneigene Badeanstalten.** (A 5. Zb 30. Nr. M 691.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 93. Nr. 2590/23, vom 22. März 1923.

Die Gebühren für die gegen Bezahlung verabreichten Bäder werden mit sofortiger Wirkung wie folgt erhöht:

- a) für ein Brausebad oder Flußbad auf 50 M, b) für ein Wannenbad auf 100 M.

Diese Preiserhöhung entspricht gegenüber den in der Vorkriegszeit erhobenen Gebühren von 5 und 10 M der durchschnittlichen Erhöhung des Einkommens nach den Februarbezügen. (Bei dem ledigen Stiehmann der Besoldungsgruppe III Stufe 3 beträgt die Aufbesserung beispielsweise das rund 1100fache des Friedenseinkommens.)

Soweit noch andere als die vorgenannten Bäder verabreicht werden, sind die Gebühren ebenfalls entsprechend festzusetzen.

Für Handtücher und Seife haben die Bediensteten selbst zu sorgen. Wo ausnahmsweise in den Badeanstalten noch Handtücher vorgehalten werden, ist für deren Benutzung eine Gebühr zu erheben, die mindestens die Selbstkosten der Reinigung und eine gewisse Amortisation deckt.

Zur Interesse der Einheitlichkeit und zur Vermeidung von Verurteilungen wird hinsichtlich der Benutzung der bahneigenen Badeeinrichtungen im Einklang mit den in den Zweigstellen Bayern und Preußen-Hessen bereits bestehenden Anordnungen folgendes bestimmt:

Die Badeanstalten können benutzt werden

**A. unentgeltlich**

- a) von allen im Betriebsdienst, bei der Bahnunterhaltung, auf den Güter- und Gepäckböden und in den Werkstätten beschäftigten Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern, auch weiblichen, einschließlich der Lehrlinge,
- b) von allen übrigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern, auch weiblichen, denen vom Bahn- oder Kasernenarzt Bäder verordnet worden sind;

**B. gegen Bezahlung**

- a) von den übrigen nicht unter A a) und b) fallenden Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern,
- b) mit besonderer Genehmigung des Amtsvorstandes von den Angehörigen der Beamten, Hilfsbeamten und Arbeiter, von den Bahnhofswirten und ihren Angehörigen, von Beamten der Post- und Steuerverwaltung, der anschließenden privaten Neben- und Kleinbahnen, ferner auch von den mit Ruhegehalt oder Rente ausgeschiedenen Bediensteten und deren Angehörigen sowie den Angehörigen verstorbener Bediensteten, wenn die Bäder für die Bediensteten unter A a) und b) sowie unter B a) ohnehin hergerichtet werden müssen, diese Bediensteten in der Benutzung der Badeanstalten nicht beeinträchtigt werden und ausreichende andere Badegelegenheit am Orte nicht vorhanden ist.

Zur Ersparnis an Personal und an Betriebsstoffen sind die bahneigenen Badeanstalten grundsätzlich nur dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechend offen zu halten. Bei vielen Badeanstalten werden einige Stunden täglich genügen, bei weniger stark in Anspruch genommenen wird die Offenhaltung sogar auf einige Stunden in der Woche beschränkt werden können. Die Bedürfnisfrage ist im Benehmen mit den Personalvertretungen alsbald für jede Badeanstalt zu prüfen und danach die Betriebszeit festzusetzen.

Es besteht Grund zu der Annahme, daß die bahneigenen Badeanstalten von nicht dazu berechtigten Personen benutzt werden. Wo diese Befürchtung begründet erscheint und nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere an großen Orten, eine besondere Kontrolle nötig ist, haben sich die Badebedürftigen vor Benutzung der Badeanstalt über ihre Person auszuweisen. Die Ausweise sind in einfachster Form herzustellen. Lichtbilder sind wegen der hohen Kosten nur ausnahmsweise zu verlangen.

II. Vorstehende Anordnung tritt für unseren Bezirk mit Wirkung vom 15. April 1923 ab in Kraft. Unsere Verfügung A 5. Zb 30 vom der Amtsblatt-Beilage 14 vom 12. März 1923 wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben. Bei künftigen allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge werden wir auch die Bäderpreise nach dem Durchschnittseinkommen des im Eingang des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers erwähnten Stiehmanns neu festsetzen. Die in schweizer Währung festgesetzten Bäderpreise bleiben unverändert weiterbestehen.

Die Badeordnungen sind sinngemäß zu ändern. Etwaige Änderungen der Bäderzeiten sind hierher anzuzeigen.

**Nr. 212. Verkehr mit dem besetzten Gebiet.** (A 2. Prb 1. Nr. M 808.)

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die im besetzten Gebiet wohnenden Empfänger von Brief- usw. Sendungen den schwersten Gefahren ausgesetzt sind, wenn im Inhalt der Briefschaften die gebotene Vorsicht und die Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse außer acht gelassen werden.

Das Personal ist zu unterweisen.



## B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

### Nr. 213. Berichtigung bezw. Ergänzung.

- a) In Verfügung Nr. 180, Amtsblatt 26/1923, Seite 81, muß es unter Schutzkleider 1 heißen: Arbeitsanzüge, blau oder feldgrau, Toppe und Hose je  $\frac{4050}{6750} M$  für Arbeiter, die ihren Lohn in Frankenwährung beziehen, Toppe und Hose je  $\frac{4}{4} Fr. 50 Cts.$
- b) In Verfügung Nr. 170, Amtsblatt 24/1923, unter II ist im ersten Satz nach dem Worte „tritt“ einzuschalten: nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

### Nr. 214. Kennzeichnung der Bremswagen im Güterwagenzettel. Änderung des § 16 Ziffer 8 der Dienstanweisung für das Zugbegleitpersonal. B 6. Bb 18. (Abf. Beil. 22. 19. 4. 23)

1. Nach § 65 Ziffer 8 der neuen, vom 1. April 1923 an gültigen Güterwagenvorschriften sind in der Spalte 9 des Güterwagenzettels zu bezeichnen:

- Wagen mit unbedienter Handbremse mit X,
- Wagen mit bedienter Handbremse mit XX,
- Wagen mit nichtbedienter (auf Leitung gestellter) Luftdruckbremse mit Ⓢ,
- Wagen mit fernbedienter Bremse (Luftdruckbremse) mit XX.

2. Weiter ist vom 1. April an, da sich der bei den Dg3 Mannheim Abf—Kornwestheim Abf—Mannheim Abf nach Benehmen mit den Vertretern der Zugführer angestellte Versuch bewährt hat, auf den Güterwagenzetteln der Fern- und Durchgangsgüterzüge und Militärzüge neben das Zeichen XX die Nummer des Güterzugschaffners beim Zug zu setzen. Auf der Rückseite des 1. Blattes des Güterwagenzettels hat der Zugführer die Zugschaffner nach folgendem Muster aufzuführen:

Dg3 6555 Mannheim Abf—Ulm Abf  
(mit durchlaufendem Wagenzettel).

I. Mrb—Bt Mrb	II. Bt—Ug Br	III. Ug—Ur Ur
1. Schmid I Karl	5. Meßger	9. Eberhard
2. Müller II Eugen	6. Braun	10. Kurz
3. Bauer (Br—Bt)	7. Fischer	11. Lang
4. Maier V Albert	8. Friedrich	12. Bürkle.

Wie ersichtlich, ist unter I, II, III die Strecke anzugeben, auf der das Personal den Zug begleitet, darunter der Heimatort, je telegraphischer Abkürzung. Die Schaffner sind soweit möglich von der Spitze des Zuges aus in der Reihenfolge, wie sie auf den Zetteln verteilt sind, aufzuführen und auf der Lauffstrecke des Zuges und Güterwagenzettels durchzunummerieren. Bei dem 1. bedienten Bremswagen wären also im Felde des obigen Beispiels in der letzten Spalte des Güterwagenzettels neben das Zeichen XX von dem 1. Zugführer die Nummer 1, von dem 2. Zugführer die Nummer 5, von dem 3. Zugführer die Nummer 9 zu setzen.

Wenn ein Schaffner einen Zug nur eine Strecke weit begleitet, ist sie neben seinem Namen auf der Rückseite des Güterwagenzettels anzugeben (vgl. z. B. die Nummer 3). Der Heimatort dieses Schaffners (Verstärkungsschaffners) ist zu unterstreichen.

Für die Nah- und Stückgüterzüge gilt nur die Anordnung Ziffer 1.

Die Änderung ist in § 16 Ziffer 8 der Dienstanweisung für das Zugbegleitpersonal vorzumerken. Das Zugbegleitpersonal ist durch die Heimatstationen zu unterweisen; die Aufsichtsbeamten und Fahrdienstleiter der Zugbildungsstationen haben die richtige Führung des Güterwagenzettels zu überwachen.

Etwasige Verbesserungsvorschläge wären entsprechend begründet berichtlich vorzulegen; es wird aber schon jetzt bemerkt, daß eine Erweiterung des Güterwagenzettels und der Spalte 9 nicht in Betracht kommt.

Die Änderung wird gleichzeitig auch im Bezirk Stuttgart eingeführt.

## C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

### Nr. 215. Fahrgelderstattungsanträge.

(C 31. Vb 9)

Vorgang: Verfügung Nr. 448, Amtsblatt 1922.

Die von den Stationsämtern I. und II. Klasse rückerstatteten Fahrgeldebeträge sind zur sachgemäßen Behandlung der mit erstatteten Verkehrsabgabe von den Betriebsinspektionen in ihre gemäß § 7, Ziffer III (nachträgliche Ergänzung gemäß Nachrichtenblatt 51/1919 Nr. Vb 5/122) der Personenabfertigungsvorschriften (Dienstanweisung Nr. 255) zu führende Vierteljahrsnachweisung aufzunehmen. Ziffer 11 der Verfügung Nr. 448, Amtsblatt 1922, ist Vormerkung zu machen.